

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Dienstag, 24. März 2020

Nr. 12

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Tönisvorst vom 19.03.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst - Willicher Fleuth“ im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, der Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475 im Osten S. 73

Bebauungsplan Vo-52 für den Bereich „Vorst – Willicher Fleuth“ der Stadt Tönisvorst S. 74

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes Vo-52 gem. § 16 (1) BauGB

im Wege der Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW

Anlage 1.1 und 1.2: Geltungsbereich B-Plan Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ S. 76

Satzung der Stadt Tönisvorst vpm 19.03.2020 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, der Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475 im Osten S. 77

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 78 GO NRW zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ und über die Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 80

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Tönisvorst vom 19.03.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, der Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475 im Osten

Die Stadt Tönisvorst hat mit Dringlichkeitsbeschluss vom 19.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird der Bebauungsplans Vo-52 für den in der Anlage 1.1 dargestellten Geltungsbereich „Vorst- Willicher Fleuth“ zwecks Festsetzung einer Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen von 130 Metern über N. N. aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, der Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475 im Osten. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Anlass und Zweck der Planung:

Anlass für die Planung ist der Antrag für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 198,5 Metern, die sich innerhalb des Plangebiets befinden würden. Es ist Inhalt der städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Tönisvorst, in dem Plangebiet grundsätzlich keine baulichen Anlagen zuzulassen, die eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. überschreiten. Ausschlaggebend hierfür sind die Bedeutung des Gebiets für Naherholungszwecke und das Landschaftsbild sowie der Schutz der umgebenden Wohnnutzungen vor unangemessenen optischen Einwirkungen.

Die Stadt Tönisvorst erachtet es für die langfristig positive städtebauliche Entwicklung als wesentlich, ein attraktives und lebenswertes Lebensumfeld für ihre Bürger zu schaffen und zu erhalten. Hierauf haben die im Nah- bzw. Außenbereich der Stadt Tönisvorst bestehenden Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie die Attraktivität des Orts- und Landschaftsbildes, inklusive eines Schutzes der Wohnlagen vor unangemessenen optischen Einwirkungen entscheidenden Einfluss. Die Stadt Tönisvorst ist der Auffassung, dass die Gesamthöhe baulicher Anlagen daher begrenzt werden muss, um die optische Überprägung des Plangebiets zugunsten der Erhaltung der Erholungsqualität, des Landschaftsbildes und des Anwohnerschutzes zu vermeiden. Insofern wird eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. als sachgerecht angesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 19.03.2020

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 12/S. 73

Bebauungsplan Vo-52 für den Bereich "Vorst- Willicher Fleuth" der Stadt Tönisvorst

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

- **Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes Vo-52 gem. § 16 (1) BauGB**

im Wege der Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW

I.

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit beschlossen:

Es wird der Bebauungsplans Vo-52 für den in der Anlage 1.1 dargestellten Geltungsbereich „Vorst- Willicher Fleuth“ zwecks Festsetzung einer „Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen von 130 Metern ü. N.N.“ aufgestellt.

Begründung:

Der Kreis Viersen hatte bereits am 31.1.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit Gesamtanlagenhöhen von 197,5 Metern erteilt, deren Standorte sich im Plangebiet befinden. Die Stadt Tönisvorst hat die entsprechende Genehmigung des Kreises Viersen beklagt. Der entsprechende Anfechtungsprozess ist noch vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Im Nachhinein hat der Vorhabenträger bei dem Kreis Viersen dann Änderungsgenehmigungen beantragt, die im Wesentlichen die Änderung des Anlagentyps zum Gegenstand haben sollen. Beantragt werden nun Windenergieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von 198,5 Metern. Die Stadt Tönisvorst hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben versagt, weil es außerhalb der in ihrem Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationszonen für Windenergie liegt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass der Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen ersetzen und eine Genehmigung zugunsten des Vorhabens dennoch erteilen könnte.

Unabhängig von dem konkreten Vorhaben und den Bestimmungen des Flächennutzungsplans zu der Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Stadt Tönisvorst ist es Inhalt der städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Tönisvorst, in dem Gebiet, in dem sich auch die beabsichtigten Vorhabenstandorte befinden, grundsätzlich keine baulichen Anlagen zuzulassen, die eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. überschreiten. Ausschlaggebend hierfür sind die Bedeutung des Gebiets für Naherholungszwecke und das Landschaftsbild, sowie der Schutz der umgebenden Wohnnutzungen vor unangemessenen optischen Einwirkungen. Die Stadt Tönisvorst erachtet es für die langfristig positive städtebauliche Entwicklung als wesentlich, ein attraktives und lebenswertes Lebensumfeld für ihre Bürger zu schaffen und zu erhalten. Hierauf haben die im Nah- bzw. Außenbereich der Stadt Tönisvorst bestehenden Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten, sowie die Attraktivität des Orts- und Landschaftsbildes, inklusive eines Schutzes der Wohnlagen vor unangemessenen optischen Einwirkungen entscheidenden Einfluss.

Die Stadt Tönisvorst ist der Auffassung, dass die Gesamthöhe baulicher Anlagen begrenzt werden muss, um die optische Überprägung des Plangebiets zugunsten der Erhaltung der Erholungsqualität, des Landschaftsbildes und des Anwohnerschutzes zu vermeiden. Insoweit wird eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. als sachgerecht angesehen.

II.

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „**Vorst- Willicher Fleuth**“ gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Satzungsentwurf nebst dortigen Anlagen beschlossen.

Die Veränderungssperre dient der planungsrechtlichen Absicherung der mit dieser Bauleitplanung verfolgten Ziele.

III.

Eine Beschlussfassung als Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 GO NRW ist erforderlich. Die in der vorstehenden Begründung niedergelegten Planungsvorstellungen entsprechen dem mehrheitlichen politischen Willen der Stadt Tönisvorst, was durch entsprechende Gespräche mit den Ratsfraktionen geklärt worden ist. Aufgrund des anhängigen Genehmigungsantrags zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen, die die beabsichtigte Höhenbegrenzung und die als noch vertretbar angesehene Gesamthöhe baulicher Anlagen wesentlich überschreiten würden, ist eine effektive Absicherung der Planungsabsichten erforderlich, insbesondere, weil der Kreis Viersen angekündigt hat, alsbald über den Genehmigungsantrag zu bescheiden. Die Genehmigung und Realisierung des Vorhabens würde die Planungsansichten offenkundig nicht nur wesentlich erschweren, sondern komplett konterkarieren und unmöglich machen.

Anlage 1.1 und 1.2: Geltungsbereich B- Plan Vor-52 „**Vorst- Willicher Fleuth**“

Anlage 2: Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für den B- Plan nebst Übersichtsplan und Liste der Flurstücke

Tönisvorst, den 19.03.2020

Der Bürgermeister
gez. Goßen



Anlage 1.2

Bebauungsplan Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“

Gemarkung Vorst, Flur 30

Flurstück:

30

33 (anteilig)

Gemarkung Vorst, Flur 14

Flurstücke:

2 - 4

10 – 21

30 – 61

63 – 88

90 – 94

109 - 112

318 – 320

322 – 327

348

352

337

339

373

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 19.03.2020 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ im Bereich zwischen Oedter Straße im Norden, L 475 im Süden, Stadtgrenze im Westen und der Siedlungsstruktur vorgelagerten Verbindungslinie zwischen Oedter Straße und L 475

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, hat die Stadt Tönisvorst mit Dringlichkeitsbeschluss vom 19.03.2020 folgende Satzung für die Stadt Tönisvorst erlassen:

§ 1

Die Stadt Tönisvorst hat am 19.03.2020 im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ gefasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-52 wird hiermit eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zu dieser Satzung gehörenden Anlageplan (Anlage 1.1) ersichtlich. Die im Einzelnen betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage 1.2 beigefügten Liste aufgeführt. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) Im Geltungsbereich der nach § 1 erlassenen Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ der Stadt Tönisvorst in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach 2 Jahren. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

§ 5

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 19.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Anlagen

- 1 Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ der Stadt Tönisvorst (Anlage 1.1)
- 2 Liste der Flurstücke, die von der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ der Stadt Tönisvorst betroffen sind (Anlage 1.2)

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 12/S. 77

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“ und über die Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst – Willicher Fleuth“

1. Dringlichkeitsentscheidung/Beschluss

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit beschlossen:

Es wird der Bebauungsplans Vo-52 für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich „Vorst- Willicher Fleuth“ zwecks Festsetzung einer „Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen von 130 Metern ü. N.N.“ aufgestellt.

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wird hiermit die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Vo-52 „Vorst- Willicher Fleuth“ gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Satzungsentwurf nebst dortigen Anlagen beschlossen.

2. Begründung

Der Kreis Viersen hatte bereits am 31.1.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit Gesamtanlagenhöhen von 197,5 Metern erteilt, deren Standorte sich im Plangebiet befinden. Die Stadt Tönisvorst hat die entsprechende Genehmigung des Kreises Viersen beklagt. Der entsprechende Anfechtungsprozess ist noch vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Im Nachhinein hat der Vorhabenträger bei dem Kreis Viersen dann Änderungsgenehmigungen beantragt, die im Wesentlichen die Änderung des Anlagentyps zum Gegenstand haben sollen. Beantragt werden nun Windenergieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von 198,5 Metern. Die Stadt Tönisvorst hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben versagt, weil es außerhalb der in ihrem Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationszonen für Windenergie liegt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass der Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen ersetzen und eine Genehmigung zugunsten des Vorhabens dennoch erteilen könnte.

Unabhängig von dem konkreten Vorhaben und den Bestimmungen des Flächennutzungsplans zu der Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Stadt Tönisvorst ist es Inhalt der städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Tönisvorst, in dem Gebiet, in dem sich auch die beabsichtigten Vorhabenstandorte befinden, grundsätzlich keine baulichen Anlagen zuzulassen, die eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. überschreiten. Ausschlaggebend hierfür sind die Bedeutung des Gebiets für Naherholungszwecke und das Landschaftsbild, sowie der Schutz der umgebenden Wohnnutzungen vor unangemessenen optischen Einwirkungen. Die Stadt Tönisvorst erachtet es für die langfristig positive städtebauliche Entwicklung als wesentlich, ein attraktives und lebenswertes Lebensumfeld für ihre Bürger zu schaffen und zu erhalten. Hierauf haben die im Nah- bzw. Außenbereich der Stadt Tönisvorst bestehenden Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten, sowie die Attraktivität des Orts- und Landschaftsbildes, inklusive eines Schutzes der Wohnlagen vor unangemessenen optischen Einwirkungen entscheidenden Einfluss.

Die Stadt Tönisvorst ist der Auffassung, dass die Gesamthöhe baulicher Anlagen begrenzt werden muss, um die optische Überprägung des Plangebiets zugunsten der Erhaltung der Erholungsqualität, des Landschaftsbildes und des Anwohnerschutzes zu vermeiden. Insoweit wird eine Gesamthöhe von 130 Metern über N. N. als sachgerecht angesehen

3. Zuständigkeit

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Begründung der Dringlichkeit

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Verlauf des Coronavirus und der damit verbundenen Einschränkungen durch die Landesregierung hat sich die Stadt Tönisvorst in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden dazu entschieden, die kommenden Ausschusssitzungen und Ratssitzungen abzusagen. Die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss und über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-52 auf dem Wege der Dringlichkeit ist zum jetzigen Zeitpunkt, wie bereits unter Punkt 2. begründet, erforderlich.

(Thomas Goßen)
Bürgermeister

(Andreas Hamacher)
Ratsmitglied

(Hans Joachim Kremser) Ratsmitglied

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 12/S. 78

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174
info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50 €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**